Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der wpd Windpark Nr. 409 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Die wpd Windpark Nr. 409 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150, Nennleistung je 4,2 MW, Gesamthöhe 241 m, Nabenhöhe 166 m

in der Stadt Bad Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

WKA 05 Gemarkung Helsen, Flur 9, Flurstück 98,
WKA 06 Gemarkung Helsen, Flur 9, Flurstück 90, 91, 100, 101,
WKA 07 Gemarkung Helsen, Flur 9, Flurstück 115,
WKA 08 Gemarkung Helsen, Flur 9, Flurstück 26,
WKA 09 Gemarkung Helsen, Flur 9, Flurstück 26.

Der Antrag vom 02. März 2018 wurde auf die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von elf Windkraftanlagen gestellt. Dieser Antrag wurde am 01. Juli 2019 auf fünf Windkraftanlagen modifiziert. Das Aktenzeichen wurde entsprechend angepasst.

Die Windkraftanlagen sollen nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.
Für das Vorhaben wird auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hierzu hat die Antragstellerin einen UVP-Bericht (Umweltverträglichkeitsstudie) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Neben den Antragsunterlagen liegen die folgenden Stellungnahmen beteiligter Stellen vor:

- Stadt Bad Arolsen
- Landrat des Hochsauerlandkreises
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
- Landkreis Waldeck-Frankenberg- Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Waldeck-Frankenberg - Brandschutzbehörde
- Landkreis Waldeck-Frankenberg - Wasser- und Bodenschutzbehörde
- Landkreis Waldeck-Frankenberg - Denkmalschutzbehörde -
- Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie
- Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Baudenkmalpflege
- Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 21, Regionalplanung
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 22, Verkehr
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 25, Landwirtschaft, Fischerei
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 31.1, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 32, Abfallwirtschaft
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 33.1, Immissions- und Strahlenschutz
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 34, Bergaufsicht
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 52, Arbeitsschutz
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
- Twiste-Copper GmbH
- Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
- Deutscher Wetterdienst

- Avacon Netz GmbH
- Tennet TSO GmbH
- EWF-Energie Waldeck Frankenberg GmbH

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 27.09.2021 (erster Tag) bis 26.10.2021 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

https://rp-kassel.hessen.de/presse/öffentliche-bekanntmachungen

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die o.a. Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit

vom 27.09.2021 (erster Tag) bis 26.10.2021 (letzter Tag)

- beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Zimmer 716, Telefon: (0561) 106-3849 - E-Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de;
- bei der Stadt Bad Arolsen im Rathaus, Große Allee 24, Zimmer 203 im 2. OG. Telefon: (05691) 801-157 - E-Mail: rita.felgentreter@bad-arolsen.de oder Tel: (05691) 801-160 - E-Mail: irmhild.radke@bad-arolsen.de
- bei der Stadt Diemelstadt im Bürgerbüro im Gemeinschaftshaus Rhoden, Landstraße 28, Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag bis Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr, Telefon (05694) 9798-17 - E-Mail: halbach@diemelstadt.de
- bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Raum 33, Telefon (02992/602-1), E-Mail: h.loehring@marsberg.de

aus und können dort nach Maßgabe des **§ 3 Planungs-sicherstellungsgesetzes** (PlanSiG) unter Einhaltung der nachfolgend genannten Infektionsschutzmaßnahmen eingesehen werden:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o.g. Rufnummern bzw. Terminabsprache per E-Mail erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt

zu beachten. Die zum Zeitpunkt der Auslage geltenden Öffnungszeiten können ebenfalls im Rahmen der Terminabstimmung erfragt werden.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und alle Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de verfügbar.

Innerhalb der Zeit

vom 27.09.2021 (erster Tag) bis 26.11.2021 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: Einwendungen_I_33-1@rpks.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z.B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwendern erfolgt nach den Vorschriften des BImSchG und ist für die Durchführung des o.g. Verfahrens erforderlich. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter dsb@rpks.hessen.de. Soweit dies zur Bearbeitung des o.g. Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Träger öffentlicher Belange. Eine Weitergabe der Einwendungen an den Antragsteller erfolgt nur in anonymisierter Form. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen. Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der

Verarbeitung gemäß der Art. 15 ff. DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.
Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de >> Datenschutz.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, wird er an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Der Erörterungstermin kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der 9.BImSchV i. V. m. § 5 Abs.1 PlanSiG entfallen, wenn dieser aufgrund einer nur geringen Anzahl an Einwendungen oder des zu erörternden Inhaltes außer Verhältnis zum gesundheitlichen Risiko aufgrund der Covid-19-Pandemie stehen würde.
Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz wird, sofern die Behörde sich hierfür entscheidet, gesondert an dieser Stelle bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III - Umweltschutz
33.1-53 e 621-1.1-Nordwaldeck-WPD 5 WKA-Ka

Kassel, den 07.09.2021